

**1397/AB**  
**vom 03.06.2020 zu 1406/J (XXVII. GP)**  
**bmi.gv.at**

 **Bundesministerium  
Inneres**

**Karl Nehammer, MSc**  
 Bundesminister

Herrn  
 Präsidenten des Nationalrates  
 Mag. Wolfgang Sobotka  
 Parlament  
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.223.226

Wien, am 3. Juni 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Michael Schnedlitz und weitere Abgeordnete haben am 3. April 2020 unter der Nr. **1406/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage be treffend „Maßnahmenentscheidungen im Zuge der Corona-Krise“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 8:**

- *Wann und wie haben Sie erstmals von der Verbreitung der neuartigen Corona-Seuche erfahren?*
- *Durch wen wurden Sie zum ersten Mal informiert?*
- *Zu welchem Zeitpunkt ist der 1. Fall im Ausland - in der Region Wuhan, China - aufgetreten?*
- *Durch wen wurde Sie über diesen 1. Fall informiert?*
- *Zu welchem Zeitpunkt ist Ihnen dieser 1. internationale Fall bekannt geworden?*
- *Zu welchem Zeitpunkt ist wo der 1. Fall in Europa aufgetreten?*
- *Zu welchem Zeitpunkt ist Ihnen dieser 1. europäische Fall bekannt geworden?*
- *Von wem wurden Sie über den 1. europäischen Fall informiert?*

Gemäß einer Mitteilung der Weltgesundheitsorganisation vom 5. Jänner 2020 informierten chinesische Gesundheitsbehörden am 31. Dezember 2019 die Weltgesundheitsorganisation (WHO) über Fälle einer neuartigen Lungenkrankheit in Wuhan. Bis 3. Jänner wurden demnach 44 Fälle festgestellt. Nach einem weiteren Bericht der WHO wurde am 7. Jänner 2020 in China ein neuartiges Coronavirus identifiziert.

Am 24. Jänner bestätigte Frankreich dem WHO-Regionalbüro für Europa laut dessen Mitteilung vom 25. Jänner offiziell drei Fälle einer Infektion mit dem 2019-nCoV. Zwei der infizierten Personen befanden sich in Paris und eine Person in Bordeaux. Alle drei hatten sich zuvor in der chinesischen Stadt Wuhan aufgehalten.

Über diese Vorgänge wurde ich jeweils zeitnah informiert bzw. erhielt ich hiervon auch über die mediale Berichterstattung Kenntnis.

Im Übrigen fallen Krankheitsausbrüche im Ausland nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

**Zu den Fragen 9 bis 12:**

- *Zu welchem Zeitpunkt ist der 1. Fall in Österreich aufgetreten?*
- *Wo ist der 1. Fall in Österreich aufgetreten, über den Sie informiert wurden?*
- *Zu welchem Zeitpunkt ist Ihnen dieser 1. österreichische Fall bekannt geworden?*
- *Durch wen wurden Sie über den 1. österreichischen Fall informiert?*

Am 25. Februar 2020 wurden die beiden ersten Personen in Innsbruck positiv getestet. Die Information an mich erfolgte unverzüglich durch die etablierten Meldewege über den SKKM (Staatliches Krisen- und Katastrophenmanagement) Koordinationsstab im Bundesministerium für Inneres.

**Zu den Fragen 13 bis 15:**

- *Zu welchem Zeitpunkt ist jeweils der 1. Fall in ihrem Ressort aufgetreten? (gegliedert nach Sektion im Ministerium, nachgeordnete Dienststelle, Gericht, Haftanstalt usw. und Bundesland)*
- *Zu welchem Zeitpunkt ist Ihnen jeweils dieser 1. Bundesländer-Fall bekannt geworden?*
- *Durch wen wurden Sie über den jeweils 1. Fall informiert?*

Nach den mir vorliegenden Informationen sind die Fälle wie folgt aufgetreten:

- Sektion I, inklusive Bildungszentren:  
Burgenland: 26. März 2020,  
Niederösterreich: 22. März 2020,  
Oberösterreich: 30. März 2020,  
Steiermark: 3. April 2020,  
Wien: 24. März 2020.
- Bundeskriminalamt:  
Am 25. März 2020 trat der erste Fall im Bundeskriminalamt auf.
- Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl:  
Am 23. März 2020 trat der erste Fall im Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl auf.
- Landespolizeidirektionen:  
Erste Meldungen zu den bestätigten Fällen im Bereich der Landespolizeidirektionen lagen an folgenden Tagen vor:  
Burgenland: 9. März 2020,  
Kärnten: 17. März 2020,  
Niederösterreich: 17. März 2020,  
Oberösterreich: 19. März 2020,  
Salzburg: 19. März 2020,  
Steiermark: 15. März 2020,  
Tirol: 12. März 2020,  
Vorarlberg: 20. März 2020,  
Wien: 16. März 2020.

Die Informationen an mich erfolgten zeitnah durch die etablierten Meldewege über den SKKM Koordinationsstab im Bundesministerium für Inneres.

**Zur Frage 16:**

- *Zu jeweils welchen Zeitpunkten wurden von Ihnen welche Schritte und Maßnahmen im Zuge des weiteren Verlaufs hinsichtlich der Corona-Krise gesetzt (chronologisch, gegliedert nach Maßnahme, Bundesland, genauem Ort und betroffener Personengruppe)?*

Mit Beginn der Verbreitung des Corona-Virus wurden umgehend Maßnahmen in verschiedenen Bereichen des Ressorts eingeleitet, die im Laufe der Entwicklung der Lage immer wieder angepasst und entsprechend ausgeweitet wurden. Es handelt sich folglich um eine große Zahl von Maßnahmen, die laufenden Änderungen unterworfen und nicht abgeschlossen sind. Vor diesem Hintergrund werden hier die wesentlichen Maßnahmen, gegliedert nach Aufgabenbereichen, dargestellt, die im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Inneres seit Ausbruch der Corona-Krise gesetzt wurden. Die Maßnahmen beziehen sich, soweit aus dem Inhalt und der Bezeichnung nichts anderes hervorgeht, auf das Bundesgebiet bzw. hinsichtlich des Bedienstetenschutzes auf das Bundesministerium für Inneres.

- Koordination des Staatlichen Krisen- und Katastrophenschutzmanagements:

Die Lageentwicklung in China wurde bereits seit dem Jahreswechsel beobachtet und im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Sitzungen des interministeriellen Koordinierungsgremiums SKKM Penta++ verfolgt. Bereits am 27. Jänner 2020 wurde eine Sondersitzung des Staatlichen Krisen- und Katastrophenmanagements zum Thema Corona Virus einberufen, um den Ausbruch des Virus in China und die zu erwartenden Entwicklungen in Europa beziehungsweise Österreich zu erörtern. Aufgrund der weiteren Entwicklung nahm mit 25. Februar 2020 der permanente Koordinationsstab im Bundesministerium für Inneres seine Tätigkeit auf. Seitdem erfolgen jeden Tag SKKM-Koordinierungssitzungen unter Einbeziehung der weiteren Bundesministerien, der Bundesländer sowie des Österreichischen Roten Kreuzes und weiterer Stellen.

- Call-Center im Bundesministerium für Inneres

Mit 26. Februar nahm das Call-Center im Bundesministerium für Inneres zu Unterstützung der AGES-Hotline den Betrieb auf.

- Vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen:

Die Entwicklung der Lage in den Nachbarländern, insbesondere in Italien, machte es in weiterer Folge notwendig, die Kontrollen an den Binnengrenzen vorübergehend wieder einzuführen.

Mit Verordnung BGBl. II Nr. 84/2020 vom 10. März 2020 wurden die Grenzkontrollen an den Binnengrenzen zur Italienischen Republik vorübergehend für die Dauer von zehn Tagen wieder eingeführt.

Mit Verordnung BGBl. II Nr. 91/2020 vom 13. März 2020 wurden die Grenzkontrollen an den Binnengrenzen zur Schweizerischen Eidgenossenschaft und zum Fürstentum Liechtenstein vorübergehend für die Dauer von zehn Tagen wieder eingeführt.

Mit Verordnung BGBl. II Nr. 102/2020 vom 18. März 2020 wurden die Grenzkontrollen an den Binnengrenzen zur Bundesrepublik Deutschland vorübergehend für die Dauer von zwanzig Tagen wieder eingeführt und die vorübergehenden Grenzkontrollen zur italienischen Republik, zur Schweizerischen Eidgenossenschaft und zum Fürstentum Liechtenstein um weitere zwanzig Tage - allesamt bis 7. April - verlängert.

Mit Verordnung BGBl. II Nr. 133/2020 vom 6. April 2020 wurden die genannten wieder eingeführten Grenzkontrollen bis 27. April 2020 verlängert.

Mit Verordnung BGBl. II Nr. 147/2020 vom 9. April 2020 wurden zusätzlich zu den genannten eingeführten Grenzkontrollen jene zur Tschechischen Republik und zur Slowakischen Republik aufgenommen.

Mit Verordnung BGBl. II Nr. 177/2020 vom 24. April 2020 wurden zur Gewährleistung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit die wieder eingeführten Grenzkontrollen im Verkehr zu Lande an den Binnengrenzen zur Republik Slowenien und zu Ungarn Grenzkontrollen bis zum 11. November 2020 verlängert.

Mit Verordnung BGBl. II Nr. 178/2020 vom 24. April 2020 wurden die wieder eingeführten Grenzkontrollen zur Italienischen Republik, zur Bundesrepublik Deutschland, der Schweizerischen Eidgenossenschaft, dem Fürstentum Liechtenstein, zur Tschechischen und zur Slowakischen Republik bis 7. Mai 2020 verlängert.

- Einstellung des Grenzverkehrs an bestimmten Grenzübergängen:

Zur Erleichterung der Grenzkontrollen wurde zudem der Grenzverkehr an mehreren Grenzübergangsstellen vorübergehend eingeschränkt oder zeitlich beschränkt.

Mit Verordnung vom 13. März 2020, ABl. zur WrZ Nr. 052, wurde der Grenzverkehr an 47 Grenzübergangsstellen zur Italienischen Republik zur Gänze eingestellt und an weiteren Grenzübergangsstellen zeitlich beschränkt.

Mit Verordnung vom 17. März 2020, ABl. zur WrZ Nr. 054, wurde der Grenzverkehr an 30 Grenzübergangsstellen zur Schweizerischen Eidgenossenschaft, an elf Grenzübergangs-

stellen zum Fürstentum Liechtenstein, an 51 Grenzübergangsstellen zur Republik Slowenien sowie an 43 Grenzübergangsstellen zu Ungarn zur Gänze eingestellt und an weiteren Grenzübergangsstellen zeitlich beschränkt.

Mit Verordnung vom 20. März 2020, ABl. zur WrZ Nr. 057, wurden der Grenzverkehr an 58 Grenzübergangsstellen zur Bundesrepublik Deutschland zur Gänze eingestellt und die zeitlichen Beschränkungen des Grenzverkehrs an bestimmten Grenzübergangsstellen zur Republik Slowenien angepasst.

Mit Verordnung vom 1. April 2020, ABl. zur WrZ Nr. 065, wurde die Liste jener Grenzübergangsstellen zu Deutschland, zur Schweizerischen Eidgenossenschaft und zur Republik Slowenien, die kraft der oben genannten Verordnungen zur Gänze eingestellt oder zeitlich beschränkt waren, angepasst.

Mit Verordnung vom 21. April 2020, ABl. zur WrZ Nr. 079, wurde die Liste der Grenzübergangsstellen, die kraft der oben genannten Verordnungen zur Gänze eingestellt oder zeitlich beschränkt waren, angepasst.

- Repatriierung österreichischer Staatsangehöriger

Das Bundesministerium für Inneres unterstützte im Rahmen der Zuständigkeit für die internationale Katastrophenhilfe bereits seit Ende Jänner das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten bei der Repatriierung österreichischer Staatsbürger, die über das Unionsverfahren für den Katastrophenschutz durchgeführt wurden.

- Internationale Katastrophenhilfe

Ende Februar hat das Bundesministerium für Inneres einem Hilfsersuchen der Volksrepublik China entsprochen und diverse Hilfsgüter zur dortigen Bekämpfung des Krankheitsausbruchs bereitgestellt. Auf Ersuchen Italiens wurden auf Veranlassung des Bundesministeriums für Inneres am 7. April 2020 insgesamt 3.360 Liter Handdesinfektionsmittel auf dem Landweg nach Rom transportiert und den italienischen Zivilschutzbehörden übergeben.

Bis 20. April 2020 ergingen weitere Hilfsangebote an Bosnien-Herzegowina, Nord Mazedonien, Montenegro, Moldawien, Albanien, Kroatien.

Die Hilfeleistungen bzw. Hilfsangebote erfolgten im Rahmen des Unionsverfahrens für den Katastrophenschutz.

- Maßnahmen des Bedienstetenschutzes

Ein wichtiges Ziel war auch der Schutz der Bediensteten, die Aufrechterhaltung der Einsatzfähigkeit und die entsprechende Anpassung des Dienstbetriebes. Aufgrund der Vielzahl an ergangenen Erlässen und Dienstanweisungen der unterschiedlichen Organisationseinheiten des Bundesministeriums für Inneres wird von einer sämtliche Organisationseinheiten umfassenden Aufstellung abgesehen und werden im Weiteren die wesentlichen Erlässe insbesondere der Präsidialsektion des Bundesministeriums für Inneres aufgelistet:

Erlass 2020.0.058.290 vom 29. Jänner 2020 informierte zunächst alle Landespolizeidirektionen über das richtige Verhalten bei Verdachtsfällen.

Erlass 2020-0.084.300 vom 6. Februar 2020 regelt die Einrichtung von "Kompetenzteams" in den Landespolizeidirektionen und beim Einsatzkommando Cobra zum Schutz der Bediensteten bei Assistenzleistung für die Gesundheitsbehörden.

Erlass 2020-0.131.875 vom 28. Februar 2020 regelt die ausreichende Bereitstellung und Verteilung von Schutzausrüstung durch die Landespolizeidirektionen an die Bediensteten und gibt detaillierte Anleitungen zur Handhabung und Hygiene im Umgang mit infizierten oder möglicherweise infizierten Kontaktpersonen. Erlaß 2020-0.184.400 vom 16. März 2020 enthält hierzu weitere Präzisierungen und ergänzende Handlungsvorgaben. Erlaß 2020-0.208.339 vom 31. März 2020 sieht ab April 2020 als weitere Grundausstattungsklasse die Verwendung von Mund-Nasen-Schutz im Außendienst, Fußstreifendienst und im Rahmen des Parteienverkehrs vor.

Erlaß 2020-0.086.024 vom 5. März 2020 sieht die Verteilung von Informationsplakaten über Schutzmaßnahmen an Dienststellen bei den Landespolizeidirektionen vor.

Erlaß 2020-0.158.705 vom 5. März 2020 regelt eine einheitliche Vorgangsweise bei Dienstreisen zum Schutz der Bediensteten.

Erlaß 2020-0.169.167 vom 11. März 2020 enthält einen umfassenden Leitfaden für Führungskräfte und Mitarbeiter\*innen betreffend sämtliche Fragen des Bedienstetenschutzes, wie die Vorgangsweise bei Verdachtsfällen oder bestätigten Fällen, bei Quarantäne und Verkehrsbeschränkungen, einschließlich damit verbundener Fragen wie Kinderbe-

treuung und Urlaubsreisen. Mit Erlass 2020-0.201.527 vom 26. März 2020 wurde dieser Erlass aufgrund weiterer Entwicklungen aktualisiert und auf alle möglichen Eventualitäten angepasst.

Erlass 2020-0.175.084 vom 11. März 2020 regelt die bis auf Weiteres geltende generelle Urlaubssperre zur Sicherstellung eines effektiven Aufgabenvollzuges und Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes. Mit Erlass 2020-0.178.841 vom 12. März 2020 wird im Nachhang des vorherigen Erlasses verfügt, dass die Urlaubssperre auch den Widerruf bereits genehmigter Urlaube umfasst. Mit Erlass 2020-0.184.706 vom 17. März 2020 wird der Ersatz von Stornokosten aufgrund der Urlaubssperre geregelt und mit Erlass 2020-0.201.684 vom 25. März 2020 weiter konkretisiert. Erlass 2020-0.227.837 vom 10. April 2020 enthält eine Abänderung der Urlaubssperre mit Wirksamkeit ab 14. April 2020 in Bezug auf Bedienstete für die notwendige Betreuung eines im Haushalt lebenden Kindes bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, Bedienstete, die der Covid-19-Risikogruppe zuzuordnen sind, sowie Bedienstete, die nicht Angehörige des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind. Erlass 2020-0.250.999 vom 21. April 2020 regelt, dass ab 1. Mai 2020 die derzeit bestehende Urlaubssperre aufgehoben wird und pro Bediensteten pro Monat maximal eine Woche Erholungsurlaub für neu zu genehmigende Urlaube gewährt werden kann. Bediensteten kann für die notwendige Betreuung eines im Haushalt lebenden Kindes bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres sowie Bediensteten, die der Covid-19-Risikogruppe zuzuordnen sind, Erholungsurlaub ohne zeitliche Einschränkung genehmigt werden.

Erlass 2020-0.179.898 vom 13. März 2020 sieht Maßnahmen zur Verhinderung einer Coronavirus-Erkrankung und deren Verbreitung im Anhaltevollzug vor.

Erlass 2020-0.181.806 vom 13. März 2020 regelt die Reduktion der gleichzeitigen Anwesenheit von Bediensteten an Dienststellen zur Senkung des Infektionsrisikos. Erlass 2020-0.178.750 vom 13. März 2020 regelt in Verbindung damit die Ausweitung der Telearbeit.

Erlass 2020-0.182.125 vom 13. März 2020 regt zur Erhaltung der Einsatzfähigkeit für den Verwaltungs- und den Exekutivbereich an, dass Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter die Kinderbetreuung für Kinder von Kollegen Mitarbeiter übernehmen.

Erlass 2020-0.182.550 vom 14. März 2020 gibt die richtige Vorgehensweise im Einschreiten bei nachweislich Erkrankten durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes vor.

Erlass 2020-0.190.608 vom 19. März 2020 sieht Körpertemperaturmessungen an den Zugängen zu den Amtsgebäuden des Innenministeriums vor.

Erlass 2020-0.208.339 vom 31. März 2020 regelt das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes bei allen Amtshandlungen im Rahmen des exekutiven Außendienstes, bei Verrichtung des Fußstreifendienstes und im Rahmen des Parteienverkehrs.

Erlass 2020-0.223.479 vom 7. April 2020 betrifft die Neuregelung der Einstufung von COVID Risikogruppen aufgrund des 3. COVID-19 Gesetzes.

Erlass 2020-0.231.719 vom 10. April 2020 regelt die Verwendung von Mund-Nasen-Schutz-Masken (MNS-Masken) im Bereich der Zentralstelle des Bundesministeriums für Inneres.

- Absage von Veranstaltungen, Absage von Kursen und Fortbildungen

Zum Schutz der Bediensteten und zur Bildung von Einsatzreserven wurden auch Veranstaltungen und Ausbildungsmaßnahmen abgesagt.

Erlass 2020-0.179.539 vom 13. März 2020 sieht das Aussetzen von Kursen und Fortbildungen der Sicherheitsakademie vor, der ergänzende Erlaß 2020-0.224.326 vom 7. April 2020 regelt die Fristverlängerung der Aussetzungen von Fortbildungen und Kursen der Sicherheitsakademie jedenfalls bis einschließlich 29. Mai 2020.

Erlass 2020-0.179.735 vom 13. März 2020 sieht die Absage von Fortbildungsveranstaltungen in den Landespolizeidirektionen vor.

Erlass 2020-0.219.040 vom 31. März 2020 sieht bis auf Widerruf die Aussetzung des Einsatztrainings jedenfalls mindestens bis 30. April 2020 vor. Ausnahmeregelungen sind für erforderliche Ausbildungen im Bereich der Polizeigrundausbildung und für erforderliche Unterstützungsleistungen im sicherheitspolizeilichen Assistenzeinsatz vorgesehen.

Mit Schreiben des Referates V/10/b - Qualität, Ausbildung und Wissensmanagement Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl vom 12. März 2020 (2020-0.178.079), 1. April 2020 (2020-0.209.726) sowie 16. April 2020 (2020-0.224.326) wurden schrittweise alle zentral geplanten Aus- und Fortbildungsveranstaltungen für das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl bis einschließlich 29. Mai 2020, sowie die im April und Mai geplanten zentralen Bescheid-Evaluierungen abgesagt.

- Weitere dienstbetriebliche Maßnahmen

Über die bereits genannten Maßnahmen hinaus wurden Regelungen im Dienstbetrieb zur Bildung von Einsatzreserven und Prioritätensetzung getroffen.

Erlass 2020-0.181.516 vom 13. März 2020 sieht die Aufhebung von Dienstzuteilungen zu Bildungszentren der Sicherheitsakademie zur Bildung von Einsatzreserven vor.

Erlass 2020-0.178.904 vom 13. März 2020 sieht dienstbetriebliche Maßnahmen und Prioritätensetzungen in der polizeilichen Aufgabenerfüllung wie erhöhte Polizeipräsenz im jeweiligen Wirkungsbereich oder besondere Überwachungsmaßnahmen für kritische Infrastrukturen vor.

- Informationsmanagement

Erlass 2020-0.194.591 vom 27. März 2020 regelt die Einrichtung eines Informationsmanagements, um allen Bediensteten des Bundesministeriums für Inneres ein umfassendes Informationsservice in der Sonderlage SARS-CoV-2 zu bieten, eine Corona-Infostelle für Fragen von Bediensteten an den Dienstgeber wurde eingerichtet und über einen Infopoint werden alle wesentlichen Informationen in übersichtlicher und kompakter Form bereitgestellt.

Erlass 2020-0.210.438 vom 30. März 2020 verfügt, dass ab 1. April 2020 täglich die aktuelle Anzahl von COVID-19 betroffenen Bediensteten an den polizeilichen Einsatzstab zu melden ist.

- Maßnahmen im Bereich Visaerteilung:

Mit Erlass 2020-0.182.297 vom 13. März 2020 wurde verfügt, bis auf weiteres sämtliche Visaanträge, die an der Grenze gestellt werden, aufgrund der Gefahr für die öffentliche Ordnung, Sicherheit und Gesundheit und aufgrund der nicht gesicherten Wiederausreise gemäß Art. 35 Visakodex sowie § 21 iVm 24b Fremdenpolizeigesetz abweisend zu entscheiden.

Mit Erlass 2020-0.186.871 vom 17. März 2020 wurde verfügt, dass Landespolizeidirektionen davon absehen können, dass Verlängerungsanträge für Visa persönlich eingebracht werden (gem. § 11 Abs. 1 FPG kann die persönliche Antragstellung von der Behörde verlangt werden) müssen. Ebenso wurde die Konsultationspflicht der Landespolizeidirektionen beim Bundesministerium für Inneres, Abteilung V/7 - Fremdenpolizei - vor Ausstellung eines Visums gemäß § 22a FPG bis auf Widerruf ausgesetzt.

Mit Erlass 2020-0.188.288 vom 18. März 2020 wurde präzisiert, dass Personen, die aufgrund der kaum noch existenten Verkehrsverbindungen das Bundesgebiet vor Ablauf des Visums nicht verlassen können und denen auch kein Visum gem. § 22a Fremdenpolizeigesetz ausgestellt werden konnte, kein Verschulden trifft, weshalb von der Einleitung eines Strafverfahrens gemäß § 120 Fremdenpolizeigesetz abzusehen wäre und mit der Notiz des Sachverhaltes durch die Behörde das Auslangen gefunden werden solle.

Mit Erlass 2020-0.188.386 vom 19. März 2020 wurde in Verfolg der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über die Einreise auf dem Luftweg nach Österreich (BGBl. II Nr. 105/2020) verfügt, bis auf bestimmte Ausnahmefälle sämtliche Visaanträge an der Außengrenze aufgrund der Gefahr für die öffentliche Ordnung, Sicherheit und Gesundheit und aufgrund der nicht gesicherten Wiederausreise gemäß Artikel 32 iVm 35 Visakodex (Visa C) sowie §§ 21 iVm 24b Fremdenpolizeigesetz (Visa D) grundsätzlich abzulehnen. Dieselben Restriktionen gelten analog für sämtliche Visaanträge, die an den österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland eingereicht werden.

Mit Erlass 2020-0.197.718 vom 25. März 2020 an die Landespolizeidirektionen und an das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten wurde auf die in § 1 Abs. 1 des Art. 16 COVID-19-Gesetzes normierte Unterbrechung von verfahrensrechtlichen Fristen sowie auf die in § 2 leg.cit. normierte Verlängerung von Fristen für die Stellung eines verfahrensleitenden Antrages hingewiesen.

Unter derselben Geschäftszahl wurde mit Erlass 2020-0.197.718 vom 25. März 2020 das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten ersucht, die österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland anzuweisen, dass im Bereich der ordentlichen

Beschwerde betreffend nicht erteilte Visa, aufgrund von § 1 Abs. 1 iVm § 6 Abs. 1 des Art 16 des COVID-19- Gesetzes die Fristen im Beschwerde(vorentscheidungs)verfahren bis Ende April ausgesetzt sind und mit 1. Mai 2020 neu zu laufen beginnen.

Erlass 2020-0.192.151 vom 5. April 2020 regelt die Umsetzung des 4. COVID-19 Gesetzes (BGBl. I Nr. 24/2020) in Bezug auf die Sonderregelungen im Visabereich betreffend Erwerbstätigkeit (Saisoniers).

Erlass 2020-0.225.723 vom 8. April 2020 präzisiert die geltenden Bestimmungen über die Erfassung von Fingerabdrücken in Verfahren zur Erteilung von Visa D an den Landespolizeidirektionen (§ 11 Abs. 1 FPG iVm EU-Visakodex).

- Vollzug des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes:

Erlass 2020-0.184.494 vom 17. März 2020 regelt die Änderung durch Maßnahmen der Bundesregierung im Zusammenhang mit dem Coronavirüs (CODIV-19).

Erlass 2020-0.194.232 vom 24. März 2020 informiert über das Rundschreiben ua. zu Art. 16 des 2. COVID-19-Gesetzes und dessen mögliche Auswirkungen auf den Vollzug des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (Covid-19/Corona/SARS-CoV-2).

Erlass 2020-0.223.862 vom 7. April 2020 informiert über das 3. Rundschreiben zu Art. 1 und 13. des 4. COVID-19-Gesetzes betreffend den Vollzug des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (Covid-19/Corona/SARS-CoV-2).

- Einrichtung eines polizeilichen Einsatzstabs COVID 19

Erlass 2020-0.205.736 vom 30. März 2020 regelt die Einrichtung eines polizeilichen Einsatzstabs COVID 19 ab 1. April 2020 zur Bewältigung der anwachsenden Vielfalt an polizeilichen Aufgaben und Koordinierung einer effektiven, effizienten und einheitlichen Zusammenarbeit.

- Assistenzanforderung des Österreichischen Bundesheeres:

Das Österreichische Bundesheer wird auf Grundlage eines entsprechenden Beschlusses der Bundesregierung vom 18. März 2020 in Form einer Assistenzleistung gemäß § 2 Abs. 1 lit. b des Wehrgesetzes 2001 zur Unterstützung bei Aufgaben ersten allgemeinen Hilfeleistung und des vorbeugenden Schutzes von Rechtsgütern herangezogen. Das Bundesheer soll demnach Objektschutzaufgaben übernehmen und beim Schutz kritischer Infrastruktur unterstützen.

Erlass 2020-0.189.711 vom 31. März 2020 enthält dazu den entsprechenden Rahmenauftrag an die Landespolizeidirektionen zum Assistenzeinsatz des Österreichischen Bundesheeres.

- Durchbeförderungen:

Mit 16. März wurde aufgrund der aktuellen COVID-19 Situation und der damit verbundenen sich schnell ändernden Einschränkungen (z.B. Schließungen von Flughäfen, Einreiseverbote, sonstige Einschränkungen) verfügt (GZ.: 2020-0.236.362), Anträge auf Durchbe-

förderungen abzulehnen und Durchbeförderungen nicht durchzuführen, da die Weiterreise und die Übernahme durch den Zielstaat nicht gesichert sind (vgl. § 45 c Abs. 2 Z 1 Fremdenpolizeigesetz sowie entsprechendes Rückübernahmevertrag).

- Maßnahmen im Bereich der Grundversorgung:

Darüberhinausgehend ergingen umfassende Handlungsanweisungen in Bezug auf die Identifizierung und weitere Vorgangsweise in Bezug auf Verdachtsfälle des Corona-Virus im Rahmen der Bundesbetreuung, um frühestmöglich eine Infektion erkennen zu können und gegebenenfalls umgehend und adäquat darauf reagieren zu können.

Durch die aktuelle Lage im Zusammenhang mit dem Corona-Virus kommt es bundesweit zur Einschränkung der Kapazitäten in den Bundesbetreuungseinrichtungen. Um die Versorgung und Unterbringung von hilfs- und schutzbedürftigen Menschen entsprechend den Verpflichtungen der Grundversorgungsvereinbarung gem. Art. 15a B-VG im Bedarfsfall weiterhin sicherstellen zu können, erging die Anordnung, einzelne stillgelegte Betreuungseinrichtungen betriebsbereit zu machen.

- Maßnahmen im Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl:

Eine Auflistung sämtlicher Maßnahmen innerhalb des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl, insbesondere im Zusammenhang mit dem Dienstbetrieb (organisatorische Maßnahmen), kann aufgrund des damit verbundenen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwands hierzu nicht erfolgen. Es werden im Folgenden die wesentlichsten Maßnahmen angeführt.

Mit 13. März 2020 ergingen die Umsetzung eines Stufenplans, Einstellung der Verhandlungsteilnahmen und Schwerpunktaktionen, Festlegungen hinsichtlich der Anwesenheitserfordernisse von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie eine diesbezügliche Schwerpunktsetzung auf Telearbeit und Home Office.

Ab 16. März 2020 wurde im gesamten Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der persönliche Parteienverkehr geschlossen. Anbringen können schriftlich (inkl. E-Mail, Fax) oder telefonisch eingebracht werden. Des Weiteren wurden zum einheitlichen Dublin-Vollzug sowie im Lichte der Entwicklungen iZm der Pandemie und der Praxis der Mitgliedstaaten Regelungen zur Einleitung von Konsultationsverfahren und zur weiteren Bearbeitung der Verfahren getroffen.

Am 20. März 2020 wurde die Außenstelle Innsbruck der Regionaldirektion Tirol und am 28. März 2020 die Außenstelle Salzburg der Regionaldirektion Salzburg vorübergehend geschlossen.

Zur einheitlichen Vollziehung der gesetzlichen Änderungen im COVID-19 wurde aus Anlass des 2. COVID-19-Gesetzes der Generalerlass COVID-19 - Verfahrensrechtliche Angelegenheiten (GZ: 2020-0.229.773) erstellt. Dieser regelt die wesentlichen Verfahrensaspekte unter Berücksichtigung der einschlägigen Gesetze und Verordnungen innerhalb des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl, insbesondere des COVID-19-VwBG und Auswirkungen der gesundheitsbehördlichen Verordnungen. Der Generalerlass ist in seiner Grundfassung nach Freigabe durch das Bundesministerium für Inneres seit 25. März 2020 in Geltung und wurde am 6. und am 10. April 2020 aktualisiert.

Sämtliche dieser Maßnahmen - mit Ausnahme der Schließung der beiden Außenstellen in Tirol und in Salzburg - beziehen sich auf das gesamte Bundesgebiet. Betroffene Personengruppen sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl. Im Sinne des internen Stufenbaus der Verwaltung ergingen die Anweisungen an die jeweiligen Führungskräfte des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl, die diese innerhalb ihrer Bereiche umsetzen.

- Einschränkungen und Maßnahmen im Parteienverkehr

Erlass 2020-0.182.701 vom 16. März 2020 regelt, dass in der Sicherheits- und Verwaltungspolizeilichen Abteilung und Bürgerservicestelle die Parteienverkehrszeit jedenfalls größtmöglich einzuschränken und nur in unaufschiebbaren, sofort notwendigen Fällen und nach telefonischer oder elektronischer Voranmeldung - unter Einhaltung der Schutzmaßnahmen gegen das Corona Virus - ermöglicht werden soll.

Erlass 2020-0.219.936 vom 6. April 2020 sieht die Beschaffung von Spuck-, Hustenschutz und Pandemieschutzwänden für Dienststellen mit Parteienverkehr vor.

#### **Zu den Fragen 17 bis 18:**

- *Auf welcher Entscheidungsgrundlage wurde jeweils welcher Schritt gesetzt?*
- *Welche Experten sind in die Entscheidungsfindung wann einbezogen worden?*

Die genannten Schritte und Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Inneres wurden auf Grundlage der jeweils aktuellen Lageentwicklung, insbesondere aufgrund der Entwicklung der Infektionszahlen in Österreich und in den Nachbarstaaten.

ten getroffen. In die Entscheidungsfindung hinsichtlich der Maßnahmen, die in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Inneres fallen, sind die Experten der zuständigen Fachabteilungen einbezogen.

Zur Abstimmung der Entscheidungsfindung fand bereits am 27. Jänner 2020 die erste Sitzung im Rahmen des SKKM mit den Bundesministerien und Bundesländern im Zusammenhang mit dem Corona-Virus statt.

Am 25. Februar 2020 wurde zudem ein Koordinationsstab im Bundesministerium für Inneres eingerichtet, der insbesondere ein laufendes Lagebild führt und für den ständigen Informationsfluss zwischen allen involvierten Ministerien, Bundesländern, Einsatzorganisationen und Unternehmen im Bereich kritischer Infrastrukturen sorgt

**Zu den Fragen 19 bis 23:**

- *Nach welchen Kriterien werden externe Personen der Task-Force beigezogen?*
- *Wann wurden in welchem Bereich und welcher Region eine Task-Force eingerichtet?*
- *Welche Personen sind der jeweiligen Task-Force beigezogen?*
- *Wenn nur eine Task-Force für alle Einrichtungen (Ministerium nachgeordnete Dienststellen, usw.) eingerichtet wurde, welche Experten aus welchen Sparten der Sicherheit und Gesundheit sind oder werden beigezogen?*
- *Auf welche Weise findet jeweils die Entscheidungsfindung innerhalb der TaskForce statt?*

Über den bereits erwähnten Koordinationsstab und die täglichen Koordinationssitzungen hinaus wurde im Bereich des Bundesministeriums für Inneres keine eigene Task-Force eingerichtet.

**Zu den Fragen 24 bis 26:**

- *Auf welcher wissenschaftlichen Grundlage basieren die jeweils wann von Ihnen gesetzten Maßnahmen?*
- *Auf welchen statistisch methodischen Kennzahlen basieren die jeweils wann von Ihnen gesetzten Maßnahmen?*
- *Auf welchen konkreten weiteren Zahlen basieren die jeweiligen von Ihnen gesetzten Maßnahmen?*

Die genannten Schritte und Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Inneres wurden auf Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse zum Schutz vor Infektionskrankheiten und statistisch methodischer Kennzahlen, insbesondere die Ent-

wicklung der Infektionszahlen in Österreich und in anderen Staaten, getroffen. Laufende Koordinierungen mit anderen Ressorts, insbesondere dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, stellten den Austausch von Expertise für die fachliche Beurteilung und die drauf basierende Entscheidungsfindung sicher.

Karl Nehammer, MSc



